welchen der Patentschutz der Industrie zuführt, denn der Erfinder wird selbstverständlich auch darin keine Befriedigung finden, lediglich für die Patentgebühr oder für das Steuerinteresse des Reiches zu arbeiten. Wenn also die Industrie die ausserordentlich hohe Besteuerung des Patentschutzes erträgt, welche in keinem anderen Lande an die bei uns erhobenen Abgaben heranreicht, so erhellt, dass das Objekt, für welches diese Steuer entrichtet wird, einen hohen Werth besitzen muss. Wäre es anders, so müsste der Verfall der ersten und vollends der zweiten Rate der Patentgebühr das Erlöschen fast sämtlicher ertheilten Patenten zur Folge gehabt haben, während thatsächlich fast die Hälfte der ertheilten und vom Anmelder eingelösten Patente das dritte Jahr überdauerte und nach sechsjähriger Patentdauer noch 18% in Kraft geblieben waren.

In England dagegen, wo bisher nur zwei Mal, am Ende des dritten und des siebenten Jahres, eine Gebührenzahlung stattfand, erloschen bei der ersten Zahlung 70, bei der zweiten 19%, so dass nur 11% das siebente Jahr der Patentdauer überdauerten. In Frankreich erloschen von 48000 in einem Jahrzehnt ertheilten Patenten bis zum Ablauf des siebenten Jahres über 43000, so dass nur 4747 oder 9,9% das siebente Jahr überdauerten. Der Vergleich spricht also jedenfalls für die Lebensfähigkeit und den Werth der patentirten deutschen Erfindungen.

Die Früchte, welche diese Erfindungen der deutschen Industrie eingetragen haben, waren sehr reiche. Es ist jedem aus eigener Anschauung bekannt, welche Regsamkeit sich seit dem Erlass des Patentgesetzes auf den verschiedensten Gebieten der Industrie entfaltet hat, welche Fortschritte in den verschiedensten Gewerben, und zwar gerade durch die patentirten Erfindungen gemacht sind. Gewiss sind diese Fortschritte nicht allein dem Patentschutze zuzuschreiben, ein grosser Theil der Erfolge gebührt dem gleichzeitig in's Leben getretenen Musterschutz und dem nur um wenige Jahre älteren Schutz der Fabrikzeichen. Der Musterschutz fördert wie der Patentschutz die geistige Schöpfung auf gewerblichem Gebiete, und zwar auf denjenigen Gebieten, wo nicht bleibende Fortschritte in der Technik in Frage kommen, sondern die Befriedigung des von Jahr zu Jahr oder vielmehr täglich wechselnden Bedürfnisses des Geschmackes und des Formensinnes. Er fördert die Originalität und macht dadurch unsere Industrie konkurrenzfähig gegenüber Ländern, deren Muster wir bisher nur nachzuahmen pflegten. Der Schutz der Waarenzeichen endlich schliesst die unredliche Konkurrenz aus, durch welche die Leistungen eines Gewerbetreibenden und das darauf gegründete Vertrauen des Publikums ausgebeutet werden, indem der Konkurrent durch Annahme der fremden Marke den Ruf, welchen der Inhaber derselben durch seine Leistungen erworben hat, für sich ausnutzt. So trifft der Markenschutz, trotz der wesentlich verschiedenen Grundlage, in seinem Zwecke noch mit dem Patent- und Musterschutze zusammen. Wie der Erfinder und der Urheber des Musters die Früchte seiner geistigen Schöpfung für sich geniessen will, so will der Fabrikant durch die Marke die Gesamtheit seiner gewerblichen Leistungen den Ruf seiner Waare und das Vertrauen zu seiner Person für sich ausnutzen. Patentschutz, Musterschutz, Markenschutz sind die festen Wehren, welche die bleibenden Schöpfungen des Gewerbfleisses gegen fremde Ausbeutung schützen, ebenso wie die Waaren gegen Diebstahl durch Schloss und Riegel geschützt werden. In den Zeiten der deutschen Kleinstaaterei war ein wirksamer Schutz des gewerblichen Urheberrechtes nicht möglich, ohne eine gewaltsame Hemmung des Verkehrs, welchem nicht durch 30 verschiedene Landesgrenzen Halt geboten werden durfte. Man musste verzichten auf den Schutz der nationalen Arbeit, weil die Nation als Ganzes keine Existenz hatte. Erst das Reich hat uns die ersehnte Einheit und unserer Industrie den Schutz der geistigen Schöpfung gebracht. Möge es der deutschen Industrie vergönnt sein, die Früchte dieser Einrichtungen unter dem Schirme des mächtigen Reiches in Frieden und in wachsendem Gedeihen zu geniessen!

Stand der Uhrmacherei und des Goldschmiede-Gewerbes in fremden Ländern.

Britisch-Indien.

(Originalbericht des „Moniteur de la Bijouterie".)

Der Bedarf von Uhren und Goldschmiedewaaren ist hier ein sehr bedeutender, vorzüglich in gewöhnlicher Waare, welche zu sehr mässigem Preise verkauft wird. Es gibt zahlreiche kleine Geschäfte, die von Eingeborenen geführt werden, welche ihre Waaren unter Vermittelung eines Agenten beziehen, der eine Provision von $2^1/_2$ Prozent erhält. Um hier Geschäfte machen zu können, muss man zum billigsten Preise liefern und sich mit einem kleinen Gewinne genügen; auf diese Art liessen sich zunächst auch französische Artikel einführen, in welchen man später vielleicht gute Geschäfte machen könnte.

England, Deutschland und die Schweiz bieten für Frankreich eine grosse Konkurrenz, warum thut dies letzteres nicht auch umgekehrt für die übrigen Staaten?

Weil die Franzosen glauben, dass ihre Erzeugnisse die besten seien, und dass sie auch niemand besser anfertigen könne. Aus diesem Grunde vernachlässigen sie besonderen Werth auf die Ausfuhr zu legen; andere Nationen ahmen diese Artikel nach und ziehen von der Nachlässigkeit der Franzosen Nutzen, indem erstere ihre Waaren in fremde Länder ausführen. Dies ist mit wenigen Worten der Fehler, unter welchem die französische Industrie leidet.

Das einzige Mittel, welches geeignet erscheint den alten Ruf Frankreichs wieder herzustellen, ist die Anstellung von Agenten, die Aussendung von Reisenden, sowie die Unterstützung des Handels durch die Konsulate in fremden Ländern.

Hier in Indien sieht man viele englische Geschäftsreisende, was zwar sehr kostspielig ist, aber doch seine Früchte trägt. Ein solcher sagte dem Berichterstatter, dass er schon seit einiger Zeit lieber Geschäfte mit den Kolonien mache, als mit dem eigentlichen England, da man im letzteren Falle einen Verlust von ungefähr 5 Prozent für Zahlungseinstellungen annehmen müsse, während dies hier fast gar nicht nöthig sei.

Hierauf folgt die Angabe einiger Häuser in Bombay, es sind:

Ireacher & Co., erstes Geschäft Bombay's, unbeschränkter Kredit.

Hamilton & Co., Bombay und Kalkutta, ausgezeichnetes Haus für Bijouteriewaaren, Uhren und Phantasieartikel.

C. Marcks & Co., Bombay und Kalkutta.

Favre, Leuba & Co. (Schweiz), Bombay und Kalkutta.

E.-J. Brandon, kleines, erst seit zwei Jahren etablirtes Haus, welches gute Geschäfte macht.

Zwei englische Erfinder von Ruf.

Wie dankbar oft Erfindungen sind, beweist der jüngst zum Baron Englands erhobene Erfinder des nach ihm genannten Stahlherstellungsverfahrens, Sir Henry Bessemer, ein Autodidakt, der über 100 Patente, auf die verschiedensten Erfindungen genommen, von denen wol das vom Jahre 1857 datirende „Stahlerzeugungs-Patent" ihn zum vielfachen Millionär gemacht hat. — In seine Fusstapfen tritt in neuerer Zeit und auf derselben Bahn ebenfalls ein Engländer, Mr. Sidney G. Thomas, mit seinem neuen Verfahren des Entphosphorisirens von Stahl, eine Erfindung, welche besonders dem an billigen und phosphorhaltigen Eisenerzen reichen Deutschland zu gute kommt. Die Besitzer von Eisen- und Stahlwerken haben ihm für die Benutzung seiner patentirten Erfindung eine der Leistungsfähigkeit der betreffenden Werke entsprechende Gebühr (die mit einzelnen Werken schon bis zu 180000 Mk. vereinbart worden ist) und eine Licenzgebühr von 2,50 Mk. pro 1000 Kilogramm Stahlblöcke zu bezahlen. Wenn aber diesem Erfinder die Millionen sicher sind, so wird er kaum die Ehre geniessen, in England zum Baron erhoben zu werden, weil gerade durch seine Erfindung Deutschland der englischen Eisen- und Stahl-Industrie eine grosse Konkurrenz zu machen im Stande ist. (S. G. V.-Z.)

Deutsche Reichs-Patente.

Patent-Anmeldungen.

Nr. 2711 (G.). Kl. 83. F. A. L. de Gruyter in Amsterdam; Vertreter: Hugo Knoblauch & Co. in Berlin SW., Königgrätzerstr. 41: „Schlagwerk ohne Windfang, ohne Anlaufrad und mit schwingendem Hammer".

Nr. 2014 (P.). Kl. 83. Heinrich Pippig in Mosbach (Baden): „Neuerung an Knopfaufzügen für Taschenuhren".

Nr. 581 (Z.). Kl. 83. Jos. Zimber in Furtwangen (Baden): „Neuerung an der Schaltung für elektrische Normaluhren".

Patent-Ertheilungen.

Nr. 28141. Kl. 51. Th. Meinhold in Klingenthal (Sachsen): „Neuerung an mechanischen Musikwerken".

Nr. 28173. Kl. 83. J. Schlenker in Schwenningen (Württemberg. Schwarzwald): „Schlagwerks-Vorrichtung für Uhren".

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id20454430Z/208 STAATLICHE KUNSTSAMMLUNGEN DRESDEN